



Preisblatt „RUNDstrom öko Haushalt“

für einen Vertragsabschluss mit Lieferbeginn im Zeitraum bis 31. Dezember 2021



I. Strompreis

Der Strompreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Enthalten sind: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Entgelte für die Netznutzung und, soweit der Messstellenbetrieb Gegenstand des Liefervertrages ist, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung, die EEG-Umlage, der KWK-Aufschlag, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer. Während der festen Erstlaufzeit (s. im Vertrag unter „Laufzeit und Kündigung; Umzug“ lit. a) besteht ein Preisanpassungsrecht nur unter den Voraussetzungen der Nr. II. a), II b) Satz 3 und 4 und Nr. III.

a. Der Grundpreis beträgt:

| | Zählertyp | Basis-Grundpreis Netto in €/Jahr | Mess-Grundpreis (Messstellenbetrieb und Messung) Netto in €/Jahr | Gesamt-Grundpreis Netto in €/Jahr | Gesamt-Grundpreis Brutto in €/Jahr | |
|-------------------------|---------------|----------------------------------|--|-----------------------------------|------------------------------------|--------|
| Eintarifzähler | Konventionell | 87,778 | 8,860 | 96,638 | 115,00 | |
| | Modern (mMe) | 87,778 | 16,810 | 104,588 | 124,46 | |
| | Smart (IMS) | • bis 2.000 kWh/Jahr | 87,778 | 19,330 | 107,108 | 127,46 |
| | | • 2.001 - 3.000 kWh/Jahr | 87,778 | 25,210 | 112,988 | 134,46 |
| | | • 3.001 - 4.000 kWh | 87,778 | 33,610 | 121,388 | 144,45 |
| | | • 4.001 - 6.000 kWh/Jahr | 87,778 | 50,420 | 138,198 | 164,46 |
| | | • 6.001 - 10.000 kWh/Jahr | 87,778 | 84,030 | 171,808 | 204,45 |
| | | • 10.001 - 20.000 kWh/Jahr | 87,778 | 109,240 | 197,018 | 234,45 |
| | | • 20.001 - 50.000 kWh/Jahr | 87,778 | 142,860 | 230,638 | 274,46 |
| | | • 50.001 - 100.000 kWh/Jahr | 87,778 | 168,070 | 255,848 | 304,46 |
| • über 100.000 kWh/Jahr | | 87,778 | 247,080 | 334,858 | 398,48 | |
| Zweitarifzähler | Konventionell | 97,165 | 16,280 | 113,445 | 135,00 | |
| | Modern (mMe) | 97,165 | 16,810 | 113,975 | 135,63 | |
| | Smart (IMS) | • bis 2.000 kWh/Jahr | 97,165 | 19,330 | 116,495 | 138,63 |
| | | • 2.001 - 3.000 kWh/Jahr | 97,165 | 25,210 | 122,375 | 145,63 |
| | | • 3.001 - 4.000 kWh | 97,165 | 33,610 | 130,775 | 155,62 |
| | | • 4.001 - 6.000 kWh/Jahr | 97,165 | 50,420 | 147,585 | 175,63 |
| | | • 6.001 - 10.000 kWh/Jahr | 97,165 | 84,030 | 181,195 | 215,62 |
| | | • 10.001 - 20.000 kWh/Jahr | 97,165 | 109,240 | 206,405 | 245,62 |
| | | • 20.001 - 50.000 kWh/Jahr | 97,165 | 142,860 | 240,025 | 285,63 |
| | | • 50.001 - 100.000 kWh/Jahr | 97,165 | 168,070 | 265,235 | 315,63 |
| • über 100.000 kWh/Jahr | | 97,165 | 247,080 | 344,245 | 409,65 | |
| Messwandlerzähler | 21,247 | 11,400 | 32,647 | 38,85 | | |

b. Der Arbeitspreis beträgt:

| | Arbeitspreis Netto in ct/kWh | Arbeitspreis Brutto in ct/kWh |
|-------------|------------------------------|-------------------------------|
| Normalpreis | 25,126 | 29,90 |

II. Preisanpassung

a) Preisanpassung bei Einbau moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme

Im Grundpreis ist ein Kostenanteil für eine Messeinrichtung enthalten (konventionell oder modern). Bei Beginn des Vertrages wird entsprechend des eingebauten Messsystems der entsprechende Grundpreis abgerechnet. Baut der Messstellenbetreiber nach Beginn des Vertrages eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz ein, sind wir berechtigt, die damit verbundene Kostensteigerung (neues Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung, abzüglich des bisher eingestellten Entgelts) an Sie weiterzugeben und den Netto-Grundpreis entsprechend zu erhöhen. Die Preiserhöhung wird Ihnen gegenüber zum Monatsbeginn nach vorheriger Mitteilung gemäß Nr. IV des Preisblatts wirksam. Rechnet der Messstellenbetreiber unmittelbar mit Ihnen ab, sind wir verpflichtet, den Grundpreis um den bisherigen Kostenanteil für Messstellenbetrieb und Messung zu senken.

b) Preisanpassung bei Änderung der geltenden Umlagen, Aufschläge, Abgaben oder Steuern

Die Umlagen und Aufschläge werden von den Übertragungsnetzbetreibern jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und zum 15. und 25. Oktober im Internet (www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Bei Änderung (Erhöhung und Ermäßigung) der Umlagen und Aufschläge sind wir verpflichtet, den Netto-Arbeitspreis jeweils zum 1. Januar für das folgende Kalenderjahr entsprechend zu ändern. Die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer sind gesetzlich festgelegt. Bei Änderung (Erhöhung und Ermäßigung) des Abgaben- und Steuersatzes sind wir verpflichtet, den Netto-Arbeitspreis jeweils ab Inkrafttreten der Änderung entsprechend zu ändern.

Aufsichtsratsvorsitzender: Werner Heese · Geschäftsführung: Dipl.-Wirtsch.-Ing. Oliver Daun

Sitz: Werrestr. 103, 32049 Herford · Telefon: 05221 922-0 · Telefax: 05221 922-164 · E-Mail: info@stadtwerke-herford.de

Registergericht: Amtsgericht Bad Oeynhausen · Register-Nr. HRB 65 54 · Steuer-Nr. 324/5780/0363 · USt.-Ident.-Nr. DE 170840020

Bankverbindung: Sparkasse Herford · BIC WLAHDE44XXX · IBAN DE29 4945 0120 0000 0044 40

c) **Preis Anpassung bei Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten der Stadtwerke Herford GmbH, der Entgelte für die Netznutzung und für den konventionellen Messstellenbetrieb und die Messung**

Wir werden den zu zahlenden Strompreis nach billigem Ermessen der Entwicklung der Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie der Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung anpassen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer der genannten Kostenarten dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombeschaffungskosten, sind durch uns die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Wir überprüfen die Entwicklung der Kostenbestandteile im Sinne von Nr. II. a) und b) immer zum 31. Oktober. Preis Anpassungen nach Nr. II. c) werden immer nur zum Monatsbeginn wirksam.

III. **Einführung neuer Steuern, Abgaben oder allgemein verbindlicher Belastungen**

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom während der Laufzeit des Vertrages mit neuen Steuern oder Abgaben belegt, können wir hieraus entstehende Mehrkosten an Sie weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Dies gilt entsprechend für eine neue staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (wie derzeit z. B. nach dem EEG und KWKG), soweit diese unmittelbaren Einfluss in Form von Mehrkosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

IV. **Sonderkündigungsrecht des Kunden und Mitteilungspflicht**

Sie haben bei Preis Anpassungen nach Nr. II und Nr. III das Recht, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Wir werden Ihnen eine beabsichtigte Preis Anpassung nach Nr. II oder Nr. III mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen und in der Ankündigung auf das Sonderkündigungsrecht hinweisen. Das Sonderkündigungsrecht muss vor dem Termin ausgeübt werden, zu dem die geänderten Preise in Kraft treten sollen. Die angekündigten Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der zwar fristgerecht sein Sonderkündigungsrecht ausgeübt hat, aber durch die Abmeldefrist beim Netzbetreiber eine Weiterbelieferung über den 31. Dezember hinaus erfolgen muss.

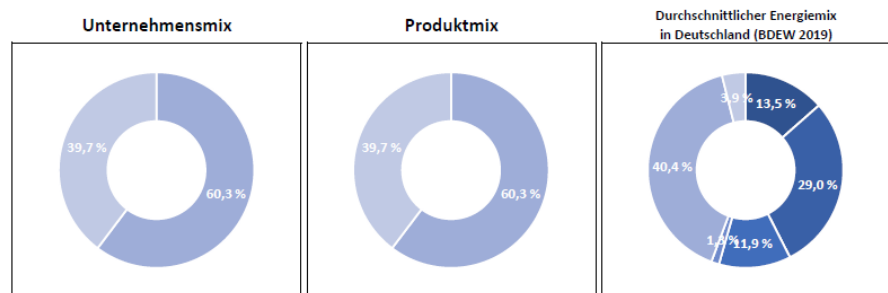
| Zusatzleistungen | |
|---|-------------------------|
| Rabatt für Jahresvorauszahlung (Berechnung gemäß der Zinsstaffelmethode) | 0,63% effektiv |
| Rabatt bei Online-Rechnung | 10,00 € (8,40 € netto) |
| Kosten je zusätzliche Abrechnung bei Kundenablesung | 17,85 € (15,00 € netto) |
| Kosten je zusätzliche Abrechnung bei Ablesung durch die Stadtwerke Herford GmbH | 35,70 € (30,00 € netto) |
| Mahnkosten* | 2,50 € |
| Unterbrechung der Versorgung* | 95,00 € |
| Kosten bei Zutrittsverweigerung* | 18,00 € |
| Nachinkasso/Direktinkasso* | 30,00 € |

* Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Kennzeichnung der Stromlieferungen für 2019

Stadtwerke Herford GmbH, 32049 Herford

Stromkennzeichnung gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2020



| Energiemix | Unternehmensmix | Produktmix | Durchschnittlicher Energiemix in Deutschland (BDEW 2019) |
|---|-----------------|------------|--|
| Kernkraft | 0,0 % | 0,0 % | 13,5 % |
| Kohle | 0,0 % | 0,0 % | 29,0 % |
| Erdgas | 0,0 % | 0,0 % | 11,9 % |
| Sonstige fossile Energieträger | 0,0 % | 0,0 % | 1,3 % |
| Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage | 60,3 % | 60,3 % | 40,4 % |
| Sonstige erneuerbare Energien | 39,7 % | 39,7 % | 3,9 % |
| Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage | 0,0 % | 0,0 % | 0,00 % |
| Umweltauswirkungen | | | |
| CO ₂ -Emissionen: | 0,0 g/kWh | 0,0 g/kWh | 352 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall: | 0,0 g/kWh | 0,0 g/kWh | 0,0004 g/kWh |